

Einwohnergemeinde Wichtrach



Verordnung

**öffentliche Sicherheit
(VöS)**

vom 1. Januar 2007

Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz

Art. 1 Zweck

2. Gemeindeführungsorganisation (GFO)

Art. 2 Aufgaben

Art. 3 Verbindungen

Art. 4 Finanzkompetenz

Art. 5 Entschädigung

3. Feuerwehr / Feuerschutz

3.1 Aufgaben der Feuerwehr

Art. 6 Aufgaben

3.2 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 7 Feuerwehrdienstpflicht

Art. 8 Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 9 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 10 Ärztlicher Befund

Art. 11 Kader und Fachleute

Art. 12 Persönliche Ausrüstung

Art. 13 Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

3.3 Übungsdienst

Art. 14 Übungsplan und –daten

Art. 15 Obligatorium und Dispensation

Art. 16 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

3.4 Einsatz

Art. 17 Feuerwehrkommandant

Art. 18 Feuerwehrkommando

Art. 19 Einsatzleitung (Sonderstützpunkt)

3.5 Finanzierung

Art. 20 Grundsatz Ersatzabgabe

Art. 21	Ersatzabgabe
Art. 22	Befreiung von der Ersatzabgabe
Art. 23	Gebühren
Art. 24	Einsatzkosten
Art. 25	Gebühren und Entschädigungen
Art. 26	Kosten für Nachbarschaftshilfe

3.6 Sold und weitere Entschädigungen

Art. 27	Sold
Art. 28	Erwerbbersatz
Art. 29	Entschädigungen / Sitzungsgelder

3.7 Organisation der Feuerwehr

Art. 30	Organisation / Gliederung
---------	---------------------------

3.8 Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft

Art. 31	Pflichten der Feuerwehrangehörigen
---------	------------------------------------

3.9 Bussen / Strafen

Art. 32	Bussen
Art. 33	Strafen

4. Zivilschutz

Art. 34	Zweck
Art. 35	Regionale Zusammenarbeit
Art. 36	Anwendbarkeit von Bestimmungen

5. Samariterverein

Art. 37	Aufgaben
Art. 38	Zusammenarbeit
Art. 39	Zuständigkeiten
Art. 40	Vertretung in der Kommission
Art. 41	Aufgebot
Art. 42	Rechte und Pflichten
Art. 43	Entschädigung

6. Schlussbestimmungen

Art. 44	Aufhebung
Art. 45	Inkrafttreten

Anhang 1 Entschädigungen

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)

1. Grundsatz

- Zweck** **Art. 1** Diese Verordnung (VöS) regelt gestützt auf Artikel 4, Ziffer 3 des Reglements öffentliche Sicherheit (RöS)
- a die Gemeindeführungsorganisation
 - b die Feuerwehr / den Feuerschutz
 - c den Zivilschutz
 - d den Samariterverein

2. Gemeindeführungsorganisation (GFO)

- Aufgaben** **Art. 2** ¹ Die GFO übernimmt die operative Führung in einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe. Sie wird durch den Einsatzleiter des Feuerwehrkommandos aufgebildet.

² Die Aufgaben sind in Leistungsvereinbarungen geregelt.

- Verbindungen** **Art. 3** Die Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit ist für die Sicherstellung der Erreichbarkeit der GFO verantwortlich. Sie bestimmt und beschafft die dazu erforderlichen Verbindungsmittel.

- Finanzkompetenz** **Art. 4** Die Finanzkompetenz der GFO wird mittels Leistungsvereinbarung geregelt.

- Entschädigung** **Art. 5** ¹ Die Angehörigen der GFO haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Wichtrach.

³ Ausbildungskurse werden im Maximum mit einem Taggeld gemäss Personalreglement der Gemeinde Wichtrach entschädigt.

3. Feuerwehr / Feuerschutz

3.1 Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben **Art. 6** ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

3.2 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht **Art. 7** Die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer inkl. Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das vom Regierungsrat festgelegte Höchstalter (52) vollendet wird, sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung **Art. 8** Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe **Art. 9** ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Beim Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund **Art. 10** ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Kader und Fachleute **Art. 11** ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Kader und Fachleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht; bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt oder sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 12 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 13 Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit

- a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen
- c auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt
- d auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- e die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet
- f auf Gesuch hin Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt sind
- g auf Gesuch hin das Kernteam des Samaritervereins (Erst-Einsatzgruppe)

3.3 Übungsdienst

Übungsplan und -daten

Art. 14 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit in üblicher Form zuzustellen und kann zudem im Amtsanzeiger publiziert werden. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Obligatorium und Dispensation

Art. 15 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Dispensationsgesuche sind nach Möglichkeit vor oder spätestens innert 8 Tagen nach der Übung schriftlich beim Feuerwehrfourier einzureichen.

³ Als Dispensationsgründen gelten

- a Unfall und Krankheit
- b schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c Schwangerschaft
- d begründete Ortsabwesenheit z.B.: Militärdienst, Zivildienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
- e andere wichtige Gründe wie z.B: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art

⁴ Feuerwehrangehörige können für versäumte Übungen zu gleichwertigen Dienstleistungen aufgeboten werden.

⁵ Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Art. 32 dieser Verordnung bestraft.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 16 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

3.4 Einsatz

Feuerwehrkommandant

Art. 17 ¹ Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Feuerwehrkommando

Art. 18 ¹ Das Feuerwehrkommando unterstützt den Kommandanten in der operativen Führung der Feuerwehr.

² Das Feuerwehrkommando setzt sich wie folgt zusammen

- a Kommandant als Vorsitzender
- b Vizekommandant als Stellvertreter des Kommandanten
- c Offiziere
- d Fourier als Kassier und Sekretär
- e Feldweibel als Materialverwalter

³ Das Feuerwehrkommando

- a unterbreitet der Kommission Bevölkerungsschutz und Sicherheit die Wahlvorschläge für die Ernennung der Offiziere und der höheren Unteroffiziere
- b ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute
- c entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige
- d erarbeitet das Übungsprogramm
- e bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
- f spricht Bussen für unentschuldigte nicht besuchte Übungen aus
- g erstellt den jährlichen Voranschlag zuhanden der Kommission
- h bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten hat
- i entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabe
- j erstellt und beantragt der Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit die Gebührenordnung resp. deren Anpassung gemäss Artikel 25 dieser Verordnung

- k beantragt der Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit zu Händen des Gemeinderates die Entschädigungsansätze der Feuerwehr resp. deren Anpassung gemäss Artikel 27 - 29 und Anhang 1 dieser Verordnung soweit die Regelung nicht im Personalreglement der Gemeinde Wichtrach erfolgt
- l unterbreitet der Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit Anträge betreffend Organisation (Gliederung und Bestand) der Feuerwehr soweit diese nicht von der GVB vorgegeben sind
- m beschliesst über die Verrechnung von Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen und nachbarschaftlicher Hilfe und gemäss Artikel 25 und Artikel 26 dieser Verordnung

**Einsatzleistung
(Sonderstützpunkt)**

Art. 19 Sobald bei einem Oel-, Chemie- oder Strahlenereignis sowie bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

3.5 Finanzierung

**Grundsatz
Ersatzabgabe**

Art. 20¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke, inklusive Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit der Hydranten, verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 21¹ Personen gemäss Artikel 7 dieser Verordnung, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen eine Ersatzabgabe.

² Der Prozentsatz (max. 5 %) für die Erhebung der Ersatzabgabe wird jährlich durch die Stimmberechtigten, auf Antrag des Gemeinderates resp. der Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit, zusammen mit dem Voranschlag beschlossen.

³ Als Basis für die Erhebung der Ersatzabgabe dient der Staatssteuerbetrag. Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Rahmen der ordentlichen Steuerrechnung.

⁴ Die Ersatzabgabe muss im Bereich des vom Regierungsrat festgelegten Minimal- resp. Maximalansatzes liegen (min. Fr. 20.—, max. Fr. 400.—).

⁵ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund wie folgt berücksichtigt

Dienstleistungen bis	10 Jahre	keine	Ermässigung
Dienstleistungen	11 - 20 Jahre	50 %	Ermässigung
Dienstleistungen	21 und mehr Jahre	100 %	Ermässigung

⁶ Der Ersatzpflichtige hat sich über allfällige Dienstleistungen ausserhalb der Gemeinde auszuweisen. Die Ermässigung hat auch für den Ehepartner bis Ende der Feuerwehrdienstpflicht Gültigkeit.

⁷ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁸ Wenn ein Ehepartner altershalber aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlt der andere Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 22 Von der Bezahlung Ersatzabgabe ganz befreit sind

- a Personen die gemäss Artikel 13, Buchstabe a, d, e, f und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, sowie die Ehepartner der in Artikel 13, Buchstabe f aufgeführten Personen
- b Personen, die gemäss Artikel 13, Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100 000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt

Gebühren

Art. 23 Die Feuerwehr kann für die Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren erheben

- a Von Personen oder Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14, Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen
- b Von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c Von Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen

Einsatzkosten

Art. 24 ¹ Die Feuerwehr kann die Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Gebühren und Entschädigungen

Art. 25 Die Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen sind in einem separaten Tarif der Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit geregelt. Die Ansätze werden auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit bei Bedarf neuen Gegebenheiten angepasst.

**Kosten für
Nachbar-
schaftshilfe**

Art. 26 Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss kantonalen Richtlinien verlangt werden.

3.6 Sold und weitere Entschädigungen

Sold

Art. 27 ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistung grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.

² Es gelten einheitliche Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade. Die Ansätze sind in Anhang 1 dieser Verordnung geregelt.

³ Der Vollzug der Bestimmung unter Ziffer 1 und 2 obliegt dem Fourier der Feuerwehr.

**Erwerbs-
ersatz**

Art. 28 Entsteht infolge Erfüllung der Dienstpflicht sowie beim Einsatz im Schadenfall nachweisbar ein Erwerbsausfall, kann dieser im Maximum mit einem Taggeld gemäss Anhang 1 dieser Verordnung entschädigt werden.

**Entschädi-
gungen / Sit-
zungsgelder**

Art. 29 Entschädigungen und Sitzungsgelder richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Wichtrach. Dort wo das Personalreglement keine Regelung vorsieht richten sich die Ansätze nach Anhang 1 dieser Verordnung.

3.7 Organisation der Feuerwehr

**Organisation /
Gliederung**

Art. 30 ¹ Struktur und Gliederung des Kaders und der Mannschaft richten sich nach den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

² Über eine Anpassung der Organisationsstruktur der Feuerwehr entscheidet die Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit auf Antrag des Feuerwehrkommandos.

3.8 Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft

**Pflichten der
Feuerwehran-
gehörigen**

Art. 31 Die Aufgaben und Pflichten aller Feuerwehrangehörigen werden durch die KBS im Rahmen von individuellen Pflichtenheften geregelt.

3.9 Bussen / Strafen

Bussen

Art. 32 ¹ Bussen für unentschuldigte nicht besuchte Übungen pro Übungsjahr werden durch die Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit in einem separaten Tarif geregelt.

² Der Vollzug der Bestimmung obliegt dem Feuerkommando.

Strafen **Art. 33** ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen im Bereich Feuerwehr und Feuerschutz werden mit Bussen bis Fr. 1'000.— bestraft. Für die Strafverfolgung ist auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit zu Händen des Gemeinderat zuständig.

² Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

³ Busseneinnahmen sind ausschliesslich für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

4. Zivilschutz

Zweck **Art. 34** Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei. Er dient humanitären Zwecken.

Regionale Zusammenarbeit **Art. 35** ¹ Die regionale Zivilschutzorganisation Münsingen übernimmt für die Gemeinde Wichtrach die ihr durch die einschlägige Gesetzgebung sowie Beschlüsse der zuständigen Organe zugewiesenen Aufgaben im Bereich Zivilschutz.

² Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Wichtrach und Münsingen im Bereich Zivilschutz ist vertraglich geregelt.

³ Den Zivilschutz betreffende Bestimmungen im Reglement und in der Verordnung öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Münsingen gelten auch für die Einwohnergemeinde Wichtrach, soweit sie übertragbare und nicht gemeindespezifische Regelungen beinhalten.

⁴ Die Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit ist im Rahmen des Vorschlags für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der gemeindeeigenen Zivilschutzbauten verantwortlich.

Anwendbarkeit von Bestimmungen **Art. 36** ¹ In Bezug auf die Schutzdienstpflicht, die Schutzdienstleistung, die Entrichtung allfälliger Militärpflichtersatzabgaben und die Funktionsvergütung kommen die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton zur Anwendung.

² Für den Übungsdienst und den Einsatz sowie für Strafen und Bussen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Einwohnergemeinde Münsingen.

5. Samariterverein

Aufgaben **Art. 37** Die Aufgaben des Samaritervereins richten sich nach seinen Vereinsstatuten.

Zusammenarbeit **Art. 38** Die Zusammenarbeit mit dem Samariterverein wird mittels Leistungsvereinbarung geregelt.

Zuständigkeiten	Art. 39 Als Ansprechpartner der Behörden gilt der Vorstand des Samaritervereins, vertreten durch das Präsidium oder eine vom Verein delegierte Person.
Vertretung in der Kommission	Art. 40 Ein vom Verein bestimmtes Mitglied nimmt bei Bedarf und auf Einladung, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen der Kommission Bevölkerungsschutz und Sicherheit teil.
Aufgebot	Art. 41 Das Aufgebotswesen wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.
Rechte und Pflichten	Art. 42 Im Katastrophenfall, in ausserordentlichen Lagen sowie bei gemeinsamen Übungen mit der Gemeindeführungsorganisation, der Feuerwehr oder der regionalen Zivilschutzorganisation sind die aufgebotenen Samariter in Rechten und Pflichten den Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt und unterstehen dem Kommando des zuständigen Einsatzleiters.
Entschädigung	Art. 43 Die Entschädigung der aufgebotenen Mitglieder des Samaritervereins richtet sich nach den Ansätzen der Feuerwehr gemäss Anhang 1 dieser Verordnung soweit die Leistungsvereinbarung nicht andere Regelungen vorsieht.
	6. Schlussbestimmungen
Aufhebung	Art. 44 Mit dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 45 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Oktober 2006.

GEMEINDERAT WICHTRACH
Der Präsident **Die Schreiberin**

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi